

Barrierefreie Wahllokale

**Eine Handreichung der
Bundesfachstelle Barrierefreiheit**

Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Barrierefreie Wahllokale	8
Checkliste 1: Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit des Wahllokals	9
Checkliste 2: Gewährleistung der Barrierefreiheit im Wahllokal, um den Wahlraum zu erreichen	10
Checkliste 3: Gewährleistung der Barrierefreiheit im Wahlraum	12
Checkliste 4: Beschilderung mit Piktogrammen zur Wahl	14
Barrierefreie Information und Kommunikation	16
Checkliste 5: Offizielle Internetseiten zur Wahl	17
Checkliste 6: Persönliche Kommunikation mit der Gemeindebehörde (Büro des Wahlbezirks)	20
Barrierefreier Service durch Wahlhelfende	21
Checkliste 7: Hilfsmittel im Wahlraum	22
Checkliste 8: Ausfüllen der Wahlzettel in der Wahlkabine	23
Checkliste 9: Verhaltenstipps für Wahlhelfende	25
Checkliste 10: Qualitätssicherung vor und während der Wahl	29
Nachwort	30
Anhang	
Weiterführende Links	32
Quellenverzeichnis	34
Abkürzungsverzeichnis	35

Einleitung

Gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) „sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche [dann barrierefrei], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“¹

Barrierefreie Wahl für alle

Von barrierefreien Wahllokalen profitieren alle Wahlberechtigten und insbesondere:

- Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderungen (mit und ohne Nutzung individueller Hilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Rollator, Unterarmgehstützen, Langstock, Assistenzhund, Lesehilfe, Hörgerät)
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder psychischen Beeinträchtigungen
- ältere Menschen sowie Familien mit Kindern und Kinderwagen

¹ Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>

Gemäß Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Die Teilhabe an Wahlvorgängen bezieht sich dabei insgesamt auf die Rollen als Wählende, Kandidierende und Mitarbeitende.

Kein Wahlausschluss aufgrund einer Behinderung

Gemäß dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und des verfassungsrechtlichen Verbotes der Benachteiligung wurde am 16. Mai 2019 der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlausschluss aufgrund einer Behinderung im Bundeswahlgesetz (BWahlG) aufgehoben. Seither besteht wahlrechtliche Gleichbehandlung. Folglich dürfen nun alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung, ihre Stimme abgeben. Dafür ist es erforderlich, dass die Wahleinrichtungen und das Wahlmaterial entsprechend barrierefrei sind.

Kommunikation über barrierefreie Wahlräume

In der aktuell gültigen Bundeswahlordnung (BWO) heißt es: „Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind“ (§ 46 Absatz 1 Satz 4). „Die Mitteilung soll enthalten (...) die Angabe des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist“ und „einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können“ (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 7). Auch können telefonisch Auskünfte eingeholt werden, ob der Wahlraum barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Für jeden Wahlraum ist – ggf. durch Piktogramme – eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen (Anlage 3 zu § 19 Absatz 1).

Handreichung für die Umsetzenden vor Ort

Die vorliegende Handreichung soll dazu beitragen, dass wahlberechtigte Menschen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe ihr aktives Wahlrecht ausüben können. Die Handreichung ist für diejenigen vor Ort gedacht, die in Städten und Gemeinden Wahlen planen und durchführen und mit Wählerinnen und Wählern in Kontakt kommen.

Sie ist eine Weiterentwicklung der Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (BKB) aus dem Jahr 2013, einschließlich des dazu gehörenden Flyers „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen“.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit hat die 1. Auflage dieser Handreichung im Jahr 2021 erstellt, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Wählen in Deutschland für Menschen mit Behinderungen geändert haben. Eine regelmäßige Überarbeitung der Handreichung erfolgt im Turnus der Bundestagswahlen. Die vorliegende zweite Auflage der Handreichung (Erstauflage unter dem Namen „Barrierefreie Wahlen“) ist die erste Aktualisierung, die zur Bundestagswahl 2025 erscheint.

Die Handreichung wurde als ein leicht handhabbares Werkzeug konzipiert, mit Checklisten für Wahllokale, Internetseiten, persönliche Kommunikation sowie für Wahlhelfende. Sie enthält darüber hinaus praktische Tipps und Hinweise.

Die Checklisten zur Barrierefreiheit dienen den Wahlvorbereitenden

- zur Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes
- zur potentiellen Beauftragung kurzfristiger Nachrüstungen
- als Standard bzw. Leitfaden für beständige Anpassungen der Wahleinrichtungen
- zur Veröffentlichung von Informationen über die Barrierefreiheit von Wahllokalen

Insgesamt sollen die Wählenden befähigt werden, sich eigenständig zu informieren über die zum Wahltag vorhandene Barrierefreiheit des ihnen zugeordneten Wahllokals bzw. der alternativ genannten Wahllokale oder Wahlmöglichkeiten.



Zur Bedeutung von Checklisten

Checklisten sind Instrumente, mit denen ein Ist-Zustand möglichst einfach erfasst werden soll. Sie bilden also immer nur einen Ausschnitt dessen ab, was tatsächlich vorhanden ist.

Zur Verdeutlichung: Allein um alle Merkmale der Barrierefreiheit eines Gebäudes erfassen zu wollen, müssten mehr als 700 Details erhoben werden. Folglich können die Checklisten auch niemals als Planungsgrundlage für bauliche Veränderungen fungieren.

Die nachfolgenden Checklisten sollen für diejenigen, die die Verantwortung für die Barrierefreiheit von Wahlen tragen, eine handhabbare Hilfe darstellen, die Situation möglichst schnell und zuverlässig zu erfassen. Sie beinhalten dementsprechend die Merkmale, die nach Auffassung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen besonders wichtig sind, um ihr Wahlrecht ausüben zu können.

Barrierefreie Wahllokale

Wahllokale werden in der Regel zeitlich begrenzt in vorhandenen Gebäuden eingerichtet. Sie befinden sich meist in Gebäuden von Kommunen oder in öffentlich zugänglichen Gebäuden wie zum Beispiel Gaststätten.

Da alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ihre Stimmen in Wahllokalen abgeben können, ist darauf zu achten, dass die Wahllokale barrierefrei sind. Deshalb ist bei der Festlegung geeigneter Räumlichkeiten im Vorfeld zu prüfen, ob bereits möglichst wenige Barrieren vorhanden bzw. vorhandene Barrieren noch abzubauen sind. Es sollten Räumlichkeiten oder Gebäude gewählt werden, in denen möglichst viele Wahlberechtigte selbständig ihre Stimme abgeben können.

Wahllokale werden für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für EU-Parlamentswahlen und Volksabstimmungen genutzt. Somit handelt es sich um Bestandsbauten, die des Öfteren für alle Wahlberechtigten des Wahlkreises und über mehrere Jahre hinweg genutzt werden.

Die Anforderungen an barrierefreie Wahllokale beziehen sich auf den gesamten Weg zum Wahlraum. Das heißt, sowohl die verkehrliche Anbindung als auch die baulichen Qualitäten des Weges im Außenraum und im Gebäude sind dabei zu berücksichtigen. Die barrierefreien Qualitäten sollten möglichst weitreichend erfüllt werden.

Ziel soll es sein, die Wahllokale für alle wahlberechtigten Menschen ausreichend zugänglich und nutzbar zu machen.

Tipp

Es empfiehlt sich, die nachfolgenden Checklisten für Wahllokale auszufüllen und zu veröffentlichen. Somit können die Wählerinnen und Wähler selbst überprüfen, ob das ihnen zugeordnete Wahllokal die für sie notwendige Barrierefreiheit aufweist oder nicht.

Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit des Wahllokals

Ja Nein

Verkehrsanbindung des Wahllokals mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Barrierefreie Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Haltebereich vor dem Wahllokal, z. B. für Taxis

Ausreichende Anzahl von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit besonderer Parkerlaubnis

Genauere Orts-/Positionsangaben zum Auffinden des Wahllokals auf offizieller Internetseite zur Wahl vor Ort

Eindeutige, ausreichend große und visuell kontrastreiche wegweisende Beschilderung

Stufenlose Zuwegungen, Zugänge und Flächen, ggf. Nutzung alternativer Eingänge, mobiler Rampen mit moderater Längsneigung (bei Neigungen über 6 % sollte Hilfestellung angeboten werden)

Bei Treppenanlagen: visuell kontrastreiche Stufenvorderkantenmarkierung an allen Stufen

Bei Treppenanlagen: beidseitige Handläufe in 85–90 cm Höhe

Rutschhemmende Wegeoberflächen bei Nässe gewährleisten, Regenwasserablauf sicherstellen, insbesondere bei mobilen Rampen

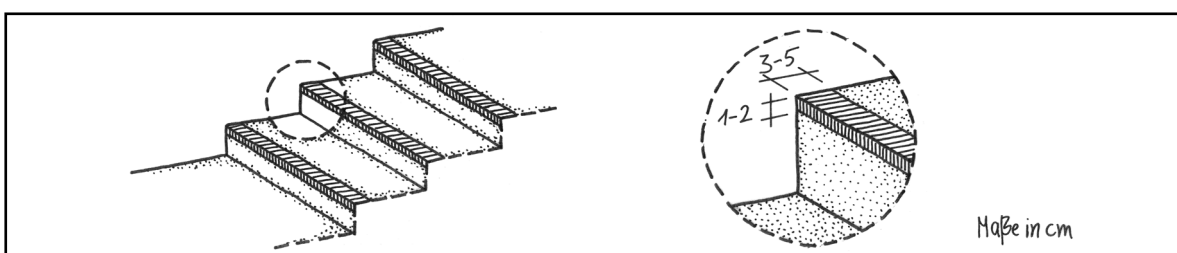


Abb. 1: Skizze: Stufen mit Stufenvorderkantenmarkierung auf Setz- und Trittstufe

Gewährleistung der Barrierefreiheit im Wahllokal, um den Wahlraum zu erreichen

Ja Nein

Stufenlose Erreichbarkeit des Wahlraums (ggf. Türschwellenhöhen von maximal 2 cm)

Bei Aufzügen: Mindestmaß Fahrkorb 1,10 m Breite und 1,40 m Länge

Bei Aufzügen: Bedientableaus (ggf. temporär) ausgestattet mit Braille- und Profilschrift

Bei Treppenanlagen und Einzelstufen: visuell kontrastreiche Stufenvorderkantenmarkierung mindestens an der ersten und letzten Stufe

Bei Treppenanlagen: beidseitige Handläufe in 85–90 cm Höhe

Bei Türen: Lichte Durchgangsbreiten von mindestens 90 cm

Alle Türen, die passiert werden müssen, stehen während des Wahlbetriebs offen oder sind leicht zu öffnen oder mit automatischem Türsystem versehen

Bei Hindernissen: visuelle Wahrnehmbarkeit ist gewährleistet, z. B. bei Ganzglastüren, transparenten Glaswänden oder großflächig verglasten Türen mittels visuell kontrastreicher Sicherheitsmarkierungen

Angemessene Anzahl an Sitzgelegenheiten, außerhalb der Laufwege positioniert

Leitsystem (ggf. temporär) zur Orientierung vom Eingang bis zur Anmeldung (visuell, ggf. taktil)

Barrierefreie Toilette inklusive Ausschilderung

Ansprechperson vor Ort, an die sich Wählende bei Problemen wenden können

Ausreichend Platz in allen für die Wahl notwendigen Räumen für Hilfspersonen, Rollstühle und Rollatoren (Gangbreite $\geq 1,20$ m, Bewegungs- und Rotationsflächen $\geq 1,50$ m x 1,50 m, Engstellen ≥ 90 cm)

Hinweis bei langen Wartezeiten in Bezug auf konditionell sehr stark eingeschränkte Wahlberechtigte

In manchen Situationen empfiehlt es sich, sehr stark konditionell eingeschränkten Wahlberechtigten, erkennbar z. B. durch Schwangerschaft, offensichtliche Krankheit, körperliche Behinderung oder entsprechende ärztliche Bescheinigung, bedarfsgerecht zu ermöglichen, Warteschlangen zu umgehen und im Wahlprozess vorgezogen zu werden.

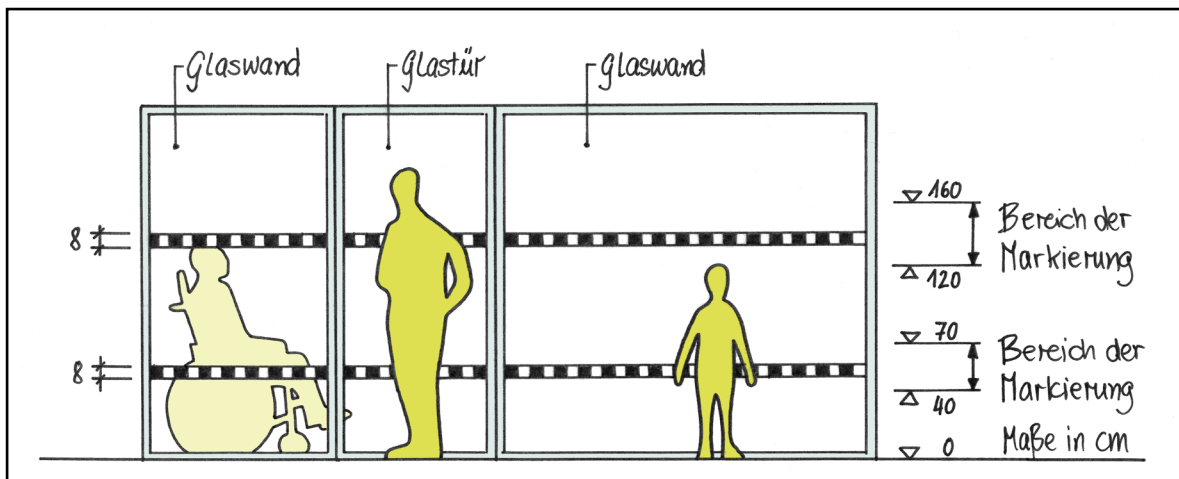


Abb. 2: Beispiel für visuelle Sicherheitsmarkierungen auf zwei Höhen zum Erkennen eines transparenten Hindernisses beim Blick nach vorne oder unten

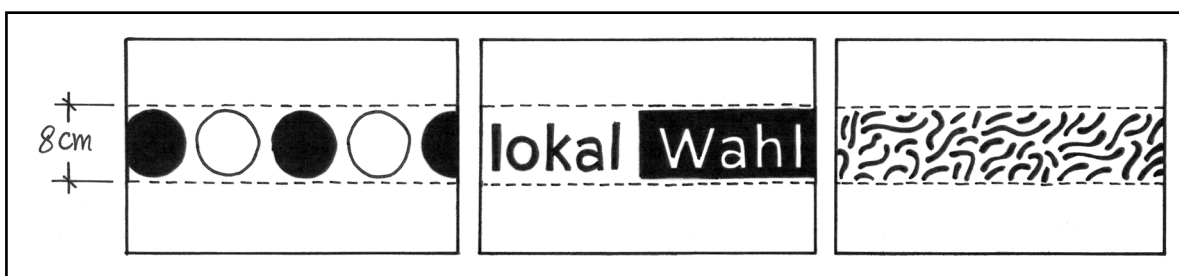


Abb. 3 a, b, c: Beispiele für alternative visuelle Sicherheitsmarkierungen

Gewährleistung der Barrierefreiheit im Wahlraum

Ja Nein

Kommunikationshilfe für Menschen mit Hörbehinderung,
z. B. (mobile) induktive oder gleichwertige Höranlage (Anmeldung)

Ausreichend Platz für Rollstühle und Rollatoren, assistierende
Begleitpersonen und Assistenzhunde (Gangbreite $\geq 1,20$ m, Bewegungs-
und Rotationsflächen $\geq 1,50$ m x $1,50$ m, Engstellen ≥ 90 cm)

Angemessene Anzahl an Sitzgelegenheiten für Wartende

Ausreichender Platz zum Anfahren und Rangieren mindestens einer
barrierefreien Wahlkabine (Standfläche $\geq 1,30$ m tief und ≥ 90 cm breit,
anschließende rückwärtige Bewegungsfläche $\geq 1,50$ m x $1,50$ m)

Trennwände der Wahlkabine und Bestuhlung mit visuellem
Kontrast zum Hintergrund, einschließlich visueller
Markierung der Tischvorderkante

Angemessene und blendfreie Beleuchtung in der Wahlkabine

Ansprechperson vor Ort, an die sich Wählende bei
Problemen wenden können

Visuell kontrastreiche Wahrnehmbarkeit der Wahlurne
einschließlich Einwurf-Schlitz

Einwurf-Schlitz der Wahl-Urne in angemessener Höhe, z. B. 80 cm Höhe

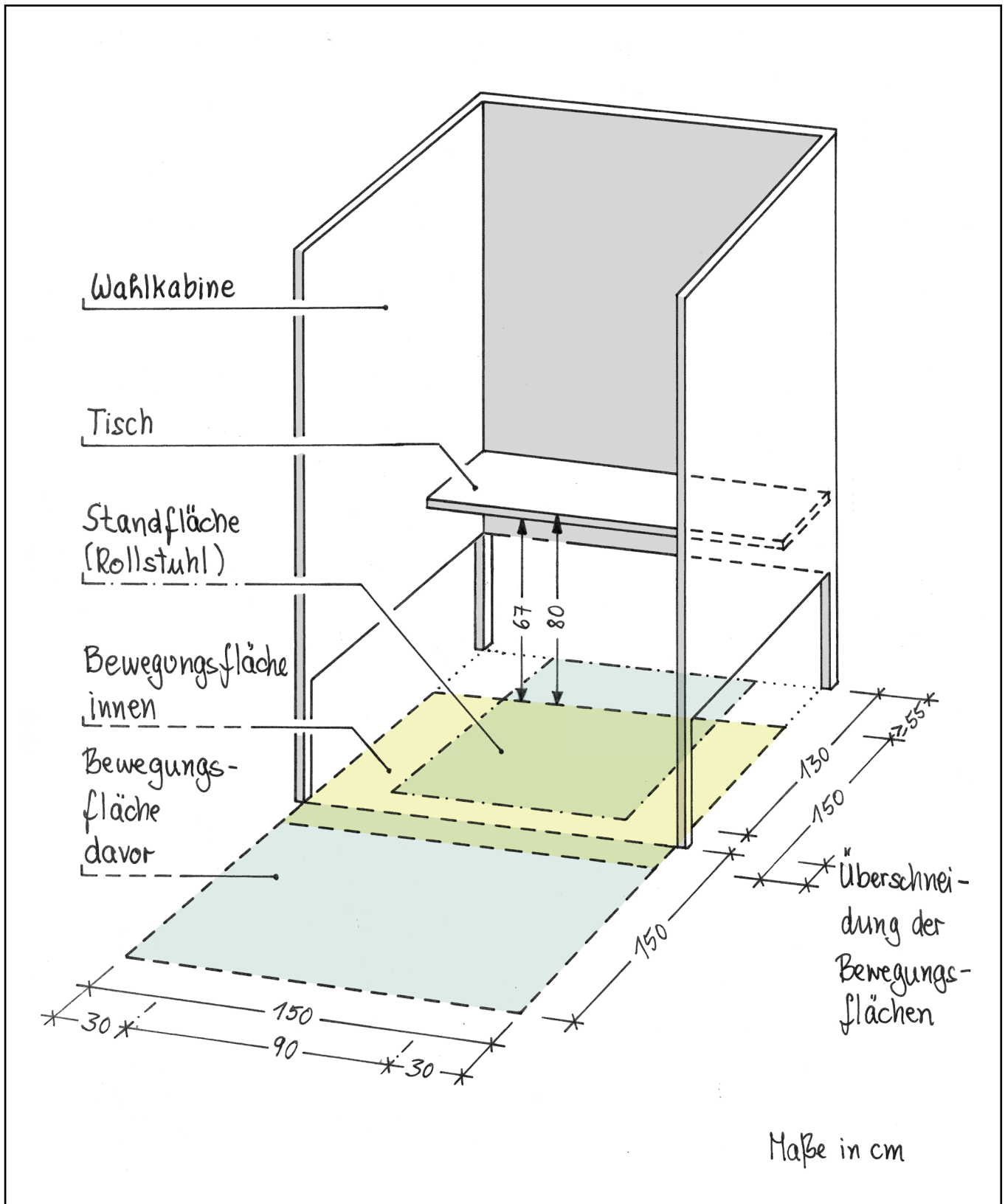


Abb. 4: Beispiel für eine barrierefreie Wahlkabine mit ausreichendem Platz zum Anfahren und Rangieren

Beschilderung mit Piktogrammen zur Wahl

Zur Beschilderung des Weges von der Grundstücksgrenze bis zur Anmeldung im Wahlraum empfiehlt sich der Einsatz von leicht verständlichen Piktogrammen, die der Orientierung und Information dienen. Die notwendige Beschilderung bezieht sich auf:

Ja Nein

Hinweisschild zum Wahllokal

Ausschilderung des Eingangs

Wegeführung zum Wahlraum

Ausschilderung der Anmeldung

Wegeführung zum Ausgang

Ausschilderung des Ausgangs

Wegeführung zur barrierefreien Toilette (wenn vorhanden)

Ausschilderung der Wahl-Urne

Piktogramme zur Wahl

Es wird empfohlen, leicht verständliche Piktogramme für den Weg zum Wahllokal, im Wahllokal sowie im Wahlraum zu nutzen. Die nachfolgend aufgeführten vier Piktogramme zur Wahl können für die Beschilderung der Wahllokale hinsichtlich der wahlrelevanten inhaltlichen Handlungsabläufe genutzt werden. Zu dieser Beschilderung zählen: Wahlraum, barrierefreies WC, Anmeldung, Wahl-Urne.

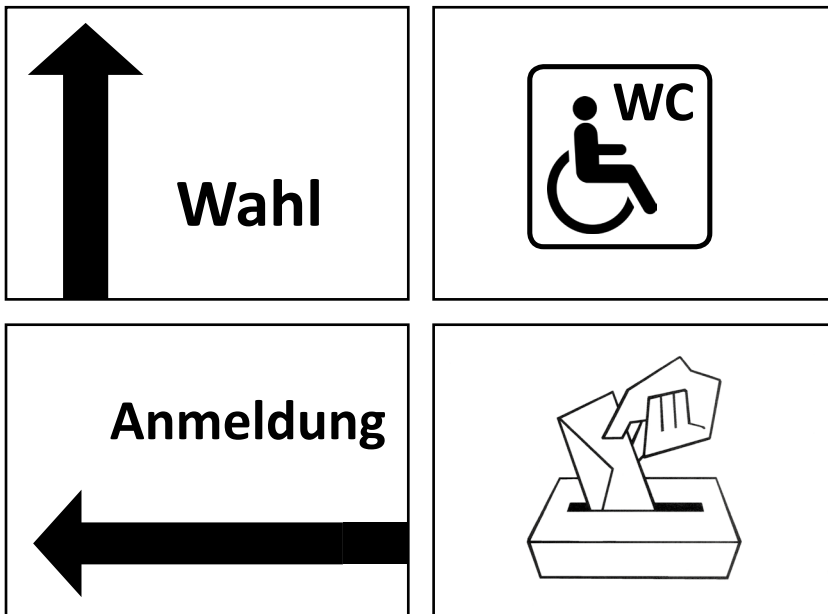


Abb. 5: lizenzfreie Piktogramme zur Wahl

Hinweis zu Piktogrammen zur Wahl

Die in diesem Dokument dargestellte Sammlung sowie weitere Piktogramme zur Wahl können auf der Website der Bundesfachstelle Barrierefreiheit als JPEG- und PDF-Dateien lizenzfrei heruntergeladen werden: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/piktogramme-wahl.

Hinweis zu Piktogrammen zur Barrierefreiheit

Lizenzfreie Piktogramme zur Barrierefreiheit, die vermitteln, inwieweit die Wahllokale für Menschen mit Einschränkungen geeignet sind, werden zum Beispiel vom Kulturreferat der Landeshauptstadt München angeboten und können unter folgendem Link als EPS- und PNG-Dateien heruntergeladen werden: <https://stadt.muenchen.de/infos/kulturreferat-logos.html>.

Barrierefreie Information und Kommunikation

Die Information und Kommunikation zur Durchführung der Wahl erfolgt über die Wahlbenachrichtigung und persönliche Gespräche.

Die Benachrichtigung für die Wahlberechtigten soll gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Bundeswahlordnung (BWO) einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Hierbei ist zu empfehlen, dass im Falle von Rückfragen eine barrierefreie Kommunikation möglich sein sollte.

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit ist darauf zu achten, dass Websites (von öffentlichen Stellen) browserunabhängig barrierefrei zu gestalten sind. Diese Websites müssen für blinde, sehbehinderte, schwerhörige sowie motorisch eingeschränkte Nutzerinnen und Nutzer zugänglich sein. Auf Bundesebene sowie in einigen Bundesländern müssen die wesentlichen Inhalte auf den Websites für gehörlose und kognitiv eingeschränkte Menschen barrierefrei, das heißt in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache vorhanden sein. Auskunft darüber, wie diese Regelung auf Landesebene ist, geben die jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetze.

Die folgenden Checklisten 5 und 6 zu Internetseiten und zur persönlichen Kommunikation sollen darauf sensibilisieren, auf was in Vorbereitung zur Wahl sowie im Wahllokal besonders geachtet werden muss. Dies gilt für die Kommunikation vor Ort sowie im Vorfeld über Websites. Die Checklisten sollen eine Hilfestellung sein, um die Wahl so zu gestalten, dass die Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben können.

Offizielle Internetseiten zur Wahl

Die nachfolgende Checkliste listet technische Anforderungen aus den gültigen Regelwerken auf. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweils im Bundesland geltenden rechtlichen Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit umgesetzt sind. Grundsätzlich dient als Basis zur Umsetzung barrierefreier Websites und PDF-Dateien die EN 301 549. Diese Checkliste soll zeigen, worauf besonders zu achten ist, wenn Websites erstellt und Publikationen als PDF-Dateien dort veröffentlicht werden. Sie benennt die wichtigsten Punkte, die für barrierefreie Internetseiten gelten und die in der Praxis bei der Einschätzung der Zugänglichkeit helfen:

Ja Nein

Inhalte sind mittels Überschriften und entsprechenden Ebenen in sinnvoller, nachvollziehbarer Weise strukturiert

Navigation ist mittels Navigationselementen einfach verständlich und logisch aufgebaut, so dass die Inhalte und die Navigation klar voneinander getrennt sind. Überschriften sind logisch gegliedert und in HTML entsprechend gekennzeichnet.

Texte sind zum Hintergrund ausreichend kontrastierend (hell/dunkel) gestaltet und die Schriftgröße kann durch die Nutzenden verändert werden

Nutzung serifenloser Schriftarten

Verwendung aussagekräftiger Überschriften und Linktexte

Bilder und Grafiken (außer Schmuckbilder) sind mit sinnvollem Alternativtext hinterlegt

Aufzählungen (mit mehr als einem Eintrag) sind als Liste dargestellt

Inhalte können mittels Tastatur erreicht werden und Links sind per Tabulator- und Enter-Taste anwählbar

Ja Nein

Die fremdsprachigen Wörter sind richtig ausgewiesen

Schaltflächen, Eingabefelder etc. haben passende Labels und Alternativtexte

Inhalte sind ohne Sichtverlust vergrößerbar (Skalierbarkeit)

Websites sind responsiv für mobile Endgeräte optimiert

PDF-Dateien, sofern vorhanden, sind barrierefrei (geprüft durch Testtools wie den PDF Accessibility Checker (PAC) sowie Sichtprüfung)

Die Navigationselemente sind logisch angeordnet und können in der richtigen Reihenfolge mit der Tabulatortaste angesteuert werden

Anmerkung 1: Leserlichkeit von Texten

Tipps im Detail zur Leserlichkeit von Texten bietet die Internetseite www.leserlich.info des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Hier stehen z. B. Kontrast- und Schriftgrößenrechner zur Verfügung, mit denen exakte Farbwerte und Maße ermittelt werden können. Die Rechner sind ebenfalls für Texte auf Bildschirmen (Smartphone, Desktop, Tablet) und Schildern nutzbar. Auch welche Papierarten empfehlenswert sind, ist beschrieben. Daneben finden sich noch spezielle Hinweise zum Design von digitalen Medien.

Anmerkung 2: Wahlhilfepaket mit Wahlschablonen

Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten von den Landesverbänden des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) kostenlos Wahlschablonen mit dem dazugehörigen Informationsmaterial. So wird ihnen das selbstständige und geheime Wählen ermöglicht.

Anmerkung 3: Leichte Sprache

Wahl-Hilfe in Leichter Sprache findet sich auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter <https://www.lebenshilfe.de/informieren/regional/wahlen>.

Hinweis zu Kriterien barrierefreier Informationstechnik

Informationen zu Kriterien barrierefreier Informationstechnik und barrierefrei nutzbarer Internetseiten finden sich bezogen auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) des Bundes unter: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/bitv-2-0-neu

Hinweis zu barrierefreien PDF

Erläuterungen und weiterführende Links zu barrierefreien PDF-Dateien sind auf der Internetseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit abrufbar: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/barrierefreie-pdf

Persönliche Kommunikation mit der Gemeindebehörde (Büro des Wahlbezirks)

Die persönliche Kommunikation mit Wählerinnen und Wählern bezieht sich auf Nachfragen zur spezifischen Barrierefreiheit des zugewiesenen Wahllokals. Wenn das Wahllokal für den Wahlberechtigten nicht barrierefrei ist, sollen dem Wahlberechtigten auf Nachfrage Informationen über alternative barrierefreie Wahlräume und dortige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann die Briefwahl oder die vorzeitige Stimmabgabe in den Bezirkswahllokalen, meist in den Rathäusern, erfolgen. Auch Fragen über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten am Wahltag können von Bedeutung sein. Die Möglichkeiten für Nachfragen sollten durch unterschiedliche Formate gewährleistet werden:

Ja Nein

Persönliches Gespräch vor Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Messenger-Dienste wie z. B. WhatsApp oder Telegram

Über Relay-Dienste in Deutscher Gebärdensprache und Schriftsprache
(<https://www.tess-relay-dienste.de>)

Barrierefreier Service durch Wahlhelfende

Der § 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen der Bundeswahlordnung (BWO) enthält klare Angaben zu möglichen, durch die Wahlberechtigten gewünschten Hilfestellungen, um selbstbestimmt an der Wahl teilnehmen zu können. Diese Hilfestellungen bzw. eine aushelfende Person werden von den Wahlberechtigten dem Wahlvorstand bekannt gegeben und können entweder eine begleitende Vertrauensperson oder Wahlhelfende des Wahllokales sein. „Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit es zur Hilfeleistung erforderlich ist“ (§ 57 Absatz 3 Satz 1 BWO). Darüber hinaus dürfen Hilfsmaterialien mit in die Wahlkabine genommen werden, um den Wahlzettel lesen zu können: „Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen“ (§ 57 Absatz 4 BWO). „Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgebung einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt (...)“ (§ 57 Absatz 2 Satz 1 BWO).

Mögliche Arten der Assistenz sind in den Checklisten 8 und 10 aufgeführt. Die Wahllokale können durch die Veröffentlichung der ausgefüllten Checkliste im Internet vorab signalisieren, was die Wahlhelfenden den Wahlberechtigten als Assistenzleistung anbieten können.

Hilfsmittel im Wahlraum

Bei der Ausgabe der Stimmzettel empfiehlt es sich, bestimmte Hilfsmittel vorzuhalten, um Wahlberechtigten mit Behinderungen das Wählen zu erleichtern bzw. selbstständig zu ermöglichen. Diese barrierefreien Materialien und Unterlagen zur Wahl sind z. B.:

Ja Nein

Lupe

Großausdrucke des Stimmzettels oder der Kandidatenliste

Stift und Papier

Stift mit großem Griffbereich

Telefonnummern von Dienstleistenden, die in Deutsche
Gebärdensprache (DGS) übersetzen

Anmerkung zu Wahlschablone bzw. Stimmzettel

Die Information, welche Parteiliste an welcher Stelle vom Stimmzettel gewählt werden kann, muss im Wahllokal nicht in Brailleschrift vorgehalten werden.

Ausfüllen der Wahlzettel in der Wahlkabine

Die gültige Stimmabgabe setzt voraus, dass Wahlberechtigte sich in die Wahlkabine begeben, den Stimmzettel kennzeichnen und falten. Um jedem Wahlberechtigten eine Stimmabgabe zu ermöglichen, sind vor Ort für das Ausfüllen der Wahlzettel entsprechende Voraussetzungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu erfüllen.

Dazu gehört auch das Zulassen von z. B.:

- Lupen
- Stift und Papier
- mitgebrachten Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen
- mitgebrachten Aufklärungs-Unterlagen zum Wahlprozess im Wahlraum, die in Leichter Sprache verfasst sind und erklärende Piktogramme enthalten

Assistenz durch Hilfsperson

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, dürfen gemäß § 57 BWO eine Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen möchten. Diese Hilfsperson wird dem Wahlvorstand bekannt gegeben, wobei diese Person auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Zu diesem Zweck darf die bestimmte Hilfsperson die wahlberechtigte Person auch in die Wahlkabine begleiten.

Folgende Unterstützungen sind auf Wunsch z. B. auszuführen:

- Leiten des Wahlberechtigten zur Wahlkabine

- Einlegen des Stimmzettels in die Wahlschablone

- Kennzeichnung des Stimmzettels nach Wunsch des Wahlberechtigten

- Faltung des Stimmzettels

- Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne

Verhaltenstipps für Wahlhelfende

Die nachfolgenden vier Listen sollen Wahlhelfenden sowohl einen Überblick als auch Anweisungen an die Hand geben für einen angemessenen Umgang gegenüber Wahlberechtigten mit Beeinträchtigungen.²

Wie können Wahlhelfende die Wahlberechtigten mit Beeinträchtigungen unterstützen?

- Nehmen Sie sich Zeit und haben Sie Geduld.
- Hilfe anbieten – aber nicht aufdrängen.
- Wahlberechtigte mit Behinderung direkt ansprechen – nicht die begleitende Assistenz.
- Alle wahlberechtigten Erwachsenen mit „Sie“ ansprechen – nicht duzen.
- Denken Sie daran, dass Menschen mit Behinderungen genauso viel Wert auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit legen wie Sie selbst.
- Eine Hilfsperson darf auf Wunsch mit in die Wahlkabine genommen werden.
- Assistenzhunde sind ausnahmslos willkommen (s. a. Kästchen auf Seite 28).

² Vgl. Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten NRW (Hrsg.): Flyer Barrierefreie Wahllokale und Verhaltenstipps für Wahlhelfer, Stand Juni 2020

Verhaltenstipps im Umgang mit Wahlberechtigten mit Sehbehinderung

- Begrüßen und verabschieden Sie die Person – nicht kommentarlos alleine lassen.
-
- Weisen Sie auf eine gut ausgeleuchtete Wahlkabine hin.
-
- Beim Sprechen mit blinden oder sehbehinderten Personen genaue Ortsangaben benutzen, ggf. Arm anbieten und begleiten. Sagen Sie z. B: „vor Ihnen steht ein Stuhl“ oder „etwa 1 Meter vor Ihnen links befindet sich die Wahlkabine“. Bitte beschreiben Sie bei Hilfestellungen was Sie gerade tun, damit die Person das nachvollziehen kann.
-
- Beachten Sie auch die Umgangsformen zu Assistenzhunden wie Blindenführhund, Servicehund und Signalhund (s. a. Hinweis auf Seite 28).
-
- Bei Verwendung von Wahlschablonen bzw. Stimmzettelschablonen:
Bitte leisten Sie (nur als vom Wahlberechtigten bestimmte Hilfsperson) auf Wunsch Hilfestellung beim richtigen Einlegen des Stimmzettels in die Schablone.
-

Hinweis zur Wahlschablone in Brailleschrift

Die Wahlschablonen werden zumeist von den Wahlberechtigten mitgebracht – siehe auch Anmerkung „Assistenz durch Hilfsperson“ auf Seite 24.

Verhaltenstipps im Umgang mit Wahlberechtigten mit kognitiver Beeinträchtigung

- Falls gewünscht, erklären Sie den Wahlprozess im Wahlraum verständlich und mit Geduld. Versuchen Sie, kurze Sätze zu formulieren.
-
- Achten Sie darauf, dass jeder Satz möglichst nur eine Information enthält.
-

Verhaltenstipps im Umgang mit Wahlberechtigten mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit

Sollten keine Vorkehrungen für eine barrierefreie Kommunikation (z. B. Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) getroffen worden sein, können Sie dennoch versuchen zu kommunizieren, indem Sie:

- In ganz normaler Lautstärke sprechen – schreien Sie nicht.
-
- Stift und Papier bereithalten – notfalls schriftlich kommunizieren.
-
- Langsam und deutlich sprechen – Mundbewegung und Mimik sollten sichtbar sein. Beim Sprechen das Gesicht nicht verdecken oder abwenden.
-
- Wenn Sie Deutsche Gebärdensprache können, bitte dies zu erkennen geben.
-

**Hinweis zu Assistenzhunden
(Blindenführhund, Servicehund und Signalthund)**

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde gemäß Assistenzhundeverordnung mit gesetzlicher Ausbildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsregelung.

Der bekannteste Assistenzhund ist der Blindenführhund. Assistenzhunde tragen zur Erkennung entweder eine Kenndecke, ein Führgeschirr oder ein entsprechendes Halstuch.

Assistenzhunde sind – im Gegensatz zu üblichen Hunden – ein notwendiges Hilfsmittel, wie z. B. ein Rollstuhl, und begleiten den Menschen mit Behinderung auf Schritt und Tritt. Deshalb sind Assistenzhunde gemäß Assistenzhundegesetz (§§ 12e bis 12l BGG) im Wahllokal zugelassen und dürfen auf Wunsch auch in die Wahlkabine mitgenommen werden.

Bezüglich der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist der Zutritt eines Assistenzhundes in den Wahlraum (z. B. aufgrund von Hundehaar-Allergien bei Wahlhelfenden) nicht zu untersagen. Hier gilt die Duldungspflicht.

Bitte den Assistenzhund keinesfalls ungefragt streicheln oder füttern und auch keinen Augenkontakt aufnehmen. Der Hund ist im konzentrierten Arbeitseinsatz.

Qualitätssicherung vor und während der Wahl

Um die spezifische Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokales während des Wahltags durchgehend zu sichern, ist diese vor Öffnung des Wahllokals und regelmäßig während des Betriebs zu überprüfen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ja Nein

Barrierefreie Eingänge und Wege sind gut ausgeschildert

Ausschilderungen mit Piktogrammen und Schrift befinden sich am vorgesehenen Platz

Gefahrenstellen sind (nach wie vor) abgesichert

Notwendige Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen sind gewährleistet

Temporäre Markierungen und Hilfsmittel sind (noch) am Platz und intakt, z. B. Stufenvorderkantenmarkierungen, mobile Rampe etc.

Ausreichend Ausruh- und Sitzgelegenheiten für Wartende stehen (nach wie vor) zur Verfügung

Ansprechperson ist vor Ort, um Probleme zeitnah beheben zu können

Nachwort

Diese Handreichung ist ein Werkzeug für alle am Wahlprozess Beteiligten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit im Wahllokal gewährleisten müssen. Darin aufgeführt wurde nicht so viel wie möglich, sondern nur so viel wie nötig, um Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die Stimmabgabe zu ermöglichen.

Ziel sollte sein, ein Netz von wohnortnahen barrierefreien Wahllokalen zu etablieren, das für Bundestagswahlen im Speziellen und für Wahlen im Allgemeinen zur Verfügung steht.

Im Gegensatz zu Bestandsbauten sind Wahllokale ganz spezielle Bestands-Räumlichkeiten, die gemäß der zur Zeit der Wahlvorbereitung gültigen Gesetzeslage nachzubessern sind. Die bestehenden Wahllokale sind deshalb vor jeder Wahl, wie z. B. der Bundestagswahl, erneut daraufhin zu prüfen, ob sie dem aktuellen Anforderungsstand entsprechen.

Erstrebenswert ist es, den Anteil an barrierefreien Wahllokalen so zu erhöhen, dass Wahlberechtigte mit Einschränkungen zukünftig uneingeschränkt per Urnenwahl wählen können.

Ausblick zu Wahlschablonen bzw. Stimmzettelschablonen

Langfristig erstrebenswert ist es, um eine gleichberechtigte Teilhabe bezüglich des Ausfüllens der Stimmzettel zu erhalten, dass Wahlschablonen bzw. Stimmzettelschablonen für blinde und stark sehingeschränkte Personen in ausreichender Anzahl in den Wahllokalen vorgehalten werden. Dazu gehören auch Audio-Dateien, die die Nummern auf der Wahlschablone (Partei/Person) erklären und die als QR-Code oder als CD mit Abspielgerät und Kopfhörern zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind Informationen zu den Wahlunterlagen in Leichter Sprache bereitzuhalten.

Weiterführende Links

Aktion Mensch

Barrierefrei wählen mit Behinderung

www.aktion-mensch.de

Bundesverband Lebenshilfe (BVLH)

Wahlen und das inklusive Wahlrecht für alle Menschen

Wahl-Hilfe in Leichter Sprache

www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wahlrecht/

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Wahlen zum Deutschen Bundestag

Wählen im Wahllokal

Wahl-O-Mat (Frage-und-Antwort-Tool zum Vergleich der eigenen politischen Position mit den zu einer Wahl zugelassenen Partei)

www.bpb.de

Bundeswahlleiter

Informationen zum barrierefreien Wählen, auch in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache

www.bundeswahlleiter.de

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

Stimmzettelschablonen

www.dbsv.org/wahlen.html

Deutscher Schwerhörigenbund

Ratgeber für den Umgang miteinander bzw. zwischen schwerhörigen und gut hörenden Menschen (PDF)

www.schwerhoerigen-netz.de/fileadmin/user_upload/dsb/Dokumente/Information/Service/Ratgeber/Ratgeber2_Tipps_fuer_den_Umgang_miteinander.pdf

Europäische Kommission

Leitfaden zu bewährten Wahlpraktiken, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, PDF)

https://commission.europa.eu/document/download/66b9212e-e9b0-409d-88a3-c0e505a5e670_de?filename=SWD_2023_408_1_DE_document_travail_service_part1_v2.pdf

Landeshauptstadt München Kulturreferat

Piktogramme zur Barrierefreiheit als EPS- und PNG-Dateien

<https://stadt.muenchen.de/infos/kulturreferat-logos.html>

Quellenverzeichnis

Deutsches Institut für Normung e.V. / Beuth Verlag

DIN 18040-1:2010-10

Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

Deutsches Institut für Normung e.V. / Beuth Verlag

DIN 18040-3:2014-12

Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Deutsches Institut für Normung e.V. / Beuth Verlag

DIN 32975:2009-12

Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB)

Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen

Stand: Juli 2013

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB)

Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung

Stand: Juli 2013

Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Flyer Barrierefreie Wahllokale und Verhaltenstipps für Wahlhelfer

Stand: Juni 2020

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BKB	Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BVLH	Bundesverband Lebenshilfe
BWahlG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
DBSV	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
DGS	Deutsche Gebärdensprache
EPS-Datei	Encapsulated PostScript (hochauflösende Grafik-Datei für Printmedien)
i.d.R.	in der Regel
JPEG-Datei	Joint Photographic Experts Group (Grafik-Datei)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PDF-Datei	Portable Document Format
PKW	Personenkraftwagen
PNG-Datei	Portable Network Graphics (Grafik-Datei)
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Fachliche Beratung:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (BVLH)

Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband (DBSV)

Deutscher Gehörlosen-Bund (DGB)

Deutscher Schwerhörigenbund (DSB)

PRO RETINA Deutschland

Bildnachweise:

Bundesfachstelle Barrierefreiheit, außer:

© Grafik Titelseite: Bundesfachstelle
Barrierefreiheit/Marc-Daniel Klein

© Abbildungen S. 9, 11, 13:
Bundesfachstelle Barrierefreiheit/
Dr. Petra Zadel-Sodtke

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.

Kontakt

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Dr. Petra Zadel-Sodtke

Wilhelmstraße 139

10963 Berlin

Telefon 030 2593678-0

Telefax 030 2593678-700

E-Mail: bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de

www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

X (@barrierefrei)

LinkedIn

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14–28

44789 Bochum

www.kbs.de

1. Auflage (Stand: Juli 2021)

2., aktualisierte Auflage (Stand: November 2024)